

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich und wird bzw. wurde in der 33 bzw. 34. KW in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Daun und Ulmen bekannt gemacht!

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Winkel,  
Az.: 11029-HA.2.3.**

## **Änderungsbeschluss**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Zusammenlegungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

Hiermit wird das durch Zusammenlegungsbeschluss vom 27.11.2006 festgestellte Zusammenlegungsgebiet des Zusammenlegungsverfahrens **Winkel**, Landkreis Vulkaneifel, wie folgt geändert:

1.1 Zum Zusammenlegungsgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

##### ***Gemarkung Winkel (3378)***

Flur 2                    42/1, 43, 44, 55/5  
die Flurst.-Nrn

Flur 3                    445/29  
das Flurst.-Nr.

Flur 4                    56, 57, 58  
die Flurst.-Nrn.

Flur 11                  123/1  
das Flurst.-Nr.

1.2 Vom Zusammenlegungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

##### ***Gemarkung Immerath (3377)***

Flur 1                    97  
das Flurst.-Nr.

Flur 2                    130  
das Flurst.-Nr.

1.3 Als Standardvermessungsverfahren wird die Methode PUDIG (Punktfestlegung durch Digitalisierung) eingeführt.

## **2. Feststellung des Zusammenlegungsgebietes**

Das Zusammenlegungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

## **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer der zum Zusammenlegungsgebiet zugezogenen Grundstücke (Teilnehmer) sind Mitglieder der mit dem Zusammenlegungsbeschluss vom 27.11.2006 entstandenen

### **“Teilnehmergeinschaft der Zusammenlegung Winkel”**

## **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Zusammenlegungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Zusammenlegungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

## **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

## **III. Hinweise:**

### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1 und I 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie in Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.2 bis I 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

## **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Zusammenlegung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel –,  
Görresstr. 10, 54470 Bernkastel-Kues

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Zusammenlegungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **Begründung:**

### **1. Sachverhalt:**

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 27.11.2006 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung des Verfahrensgebietes.

Das bisherige Zusammenlegungsgebiet mit rund 602 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderungen eine geringfügige Vergrößerung von etwa 1 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Winkel hat den festgesetzten Änderungen des Zusammenlegungsgebiets in seiner Sitzung am 08.07.2009 zugestimmt.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 91 und § 94 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die geringfügige Änderung eines beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens sind mit der Zustimmung des Vorstands der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

### **2.2 Materielle Gründe**

Zu 1.1:

Die Flurstücke werden zugezogen, um zersplitterten Grundbesitz zusammenfassen zu können. Außerdem soll im Bereich des Flurstücks Gemarkung Winkel, Flur 2 Nr. 43 eine Wegebaumaßnahme durchgeführt werden.

Zu 1.2:

Die Flurstücke Gemarkung Immerath, Flur 1 Nr. 97 und Flur 2 Nr. 130 werden ausgeschlossen, damit die gemeinsame Verfahrensgrenze der Zusammenlegungsverfahren Immerath und Winkel durchgängig entlang einer Straßenseite der L1 6 verläuft.

Zu 1.3:

Bei der Verfahrensbearbeitung hat sich abweichend zum Anordnungsbeschluss vom 27.11.2006 ergeben, dass die Vermessungsmethode PUDIG, wie in der Aufklärungsversammlung vom 02.11.2006 vorgestellt, grundsätzlich ohne Vermarkung der Neupunkte als zweckmäßiges Vermessungsverfahren Anwendung findet.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Zusammenlegungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Zusammenlegungsverfahren Winkel ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für

die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinde Winkel erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Zusammenlegungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Zusammenlegung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.  
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bernkastel-Kues, den 10.08.2009

Im Auftrag

gez. Lothar Helfgen